

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2016 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf vom 21.07.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 8/19. Jahrgang vom 15.08.2011, geändert durch

- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf vom 03.11.2011, öffentlich bekannt gemacht durch das Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 08.11.2011 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden sowie durch
- die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf vom 02.05.2013 öffentlich bekannt gemacht durch das Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 03.05.2013 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden
- die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf vom 24.07.2014 öffentlich bekannt gemacht durch das Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 31.07.2014 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden

wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Hauptausschuss, Absatz 4, 2. Aufzählungszeichen**
wird nach dem Text
„- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren“ folgender Text angefügt:
„soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind“.
- 2. In § 5 Abs. 1 Zusammensetzung der Ausschüsse für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt sowie für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales**
werden die Formulierungen „4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner“ geändert in „7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter, höchstens 3 sachkundige Einwohner“.
- 3. In § 6 Bürgermeister, Absatz 3, Ziffer 1**
wird nach dem Text
„der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren“ folgender Text angefügt:
„sowie Pachtverträge für Gärten und Garagenmietverträge;“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kritzmow,

Klaus Zeplien
Bürgermeister